

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik – C in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 6.10.2020 (ABl. Anhalt, Bd. 2, S. 35).

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Gemäß § 63 Absatz 4 Buchstabe d der Verfassung wacht der Landeskirchenrat über Lehre und Verkündigung des Evangeliums. Im Bewusstsein dieser ihm anvertrauten Aufgabe beschließt der Landeskirchenrat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (KABl 1998, 1) die nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Ziel der Ausbildung ist es, geeignete Musikerinnen und Musiker dazu zu befähigen, den Auftrag der Kirchenmusik wahrnehmen zu können.

§ 1 Regelungsinhalt. ¹Es wird die Möglichkeit zur Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik - C entsprechend dieser Ordnung eröffnet. ²Die Prüfung kann für die Bereiche Orgelspiel, Chorleitung und Posaunenchorleitung abgelegt werden.

§ 2 Ausbildung. (1) Die Ausbildung vor Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik - C kann über Angebote der kirchenmusikalischen Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, über einzelne Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker oder über anderweitige private Vorbildung absolviert werden.

(2) Über die Anerkennung der jeweiligen Ausbildung entscheidet die Prüfungskommission im Zuge des Zulassungsverfahrens zur Prüfung.

§ 3 Prüfungskommission. (1) ¹Die Abnahme der Prüfung Kirchenmusik - C erfolgt durch eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an:

- a) Die Landeskirchenmusikdirektorin/der Landeskirchenmusikdirektor,
- b) eine weitere Kirchenmusikerin/ein weiterer Kirchenmusiker, diese/dieser muss bei der Posaunenchorleitungsprüfung die Landesposaunenwartin/der Landesposaunenwart sein und
- c) die theologische Dozentin bzw. der theologische Dozent.

(2) ¹Der Landeskirchenrat beruft auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin/des Landeskirchenmusikdirektors die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 1 Buchstabe b und c für den Prüfungsvorgang. ²Eine Nachberufung in die Prüfungskommission nach Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Dauer der Berufung des Mitgliedes möglich.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin/der Landeskirchenmusikdirektor wacht als Vorsitzende/r über die Handlungsfähigkeit der Prüfungskommission und informiert den Landeskirchenrat über Erfordernisse nach Absatz 2.

(4) Die Prüfungskommission wird von der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor zu ihren Sitzungen einberufen.

§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung. (1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Anmeldung zur Prüfung. ²Diese Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor zu übermitteln. ³Nach Abschluss der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen gesammelt an den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts weitergeleitet.

(2) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf, der Angaben zur Person und die Angaben zur fachlichen Entwicklung enthält,
- eine Liste der wichtigsten bisher gespielten Orgelliteratur bzw. geleiteten Chorwerke oder Posaunenchorwerke,
- eine Liste von zehn gespielten Choralsätzen für die Orgelprüfung bzw. Posaunenchorleitungsprüfung,
- ein schriftliches Votum der Kreiskirchenmusikwartin/des Kreiskirchenmusikwarte bzw. der Landesposaunenwartin oder des Landesposaunenwarte,
 - über die musikalischen Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers,
 - ihre/seinen theoretischen Kenntnisstand und über
 - ihre/seine Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben und
- ein pfarramtliches Zeugnis.

(3) ¹Bei Versagung der Zulassung zur Prüfung steht der/dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenrat zu. ²Dieser entscheidet endgültig.

(4) Ein Jahr nach dem Zugang des Bescheides über die Versagung der Zulassung zur Prüfung ist die/der Betroffene berechtigt einen neuen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

§ 5 Ablauf der Prüfung. ¹Die Prüfung wird entsprechend den Prüfungsbestandteilen nach Anlage 1–3 abgenommen. ²Nähere Festlegungen zum Ablauf der Prüfung trifft die Prüfungskommission.

§ 6 Anerkennung von Vorleistungen. In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einer Bewerberin oder einem Bewerber, die/der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen sie/er sich bereits ausgewiesen hat.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen. (1) Die Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, wovon ein Mitglied zur fachspezifischen Einschätzung der Prüfungsleistung befähigt sein muss, beurteilt und bewertet.

(2) Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen (Einzelnoten) wird eine sechsstufige Notenstaffel angewandt:

sehr gut (1,0 – 1,4) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;

gut	(1,5 – 2,4)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(2,5 – 3,4)	= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	(3,5 – 4,4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(4,5 – 5,4)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(5,5 – 6,0)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) ¹Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können halbe Zwischennoten erteilt werden. ²Weichen die Bewertungen mehrerer Prüfer voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertung als Einzelnote. ³Werden in einem Fach mehrere einzelne Prüfungsleistungen gefordert, ist daraus eine Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten zu bilden.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Teilnoten.

§ 8 Nichtbestehen der Prüfung. (1) Nicht bestanden hat, wer

- a) als Gesamtnote „ausreichend“ nicht erreicht hat;
- b) in einer Teilprüfung „mangelhaft“ nicht erreicht hat.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die erbrachten Leistungen bescheinigt werden.

§ 9 Wiederholung der Prüfung. ¹Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, können einmalig wiederholt werden. ²Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. ³Bereits bestandene einzelne Prüfungsleistungen werden anerkannt.

§ 10 Niederschrift. Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet.

§ 11 Zeugnis. (1) Die Geprüfte/der Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis weist die Bezeichnung des Abschlusses (Kirchenmusik – C) und des jeweiligen Faches (Orgel, Chorleitung, Posaunenchorleitung) aus.

(3) Dem Zeugnis ist eine Übersicht der Fächer beizufügen, die einer Prüfung unterzogen worden sind.

(4) ¹Das Zeugnis ist von der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor auszufertigen und ist von dieser/diesem und der/dem zuständigen Dezernen-

tin/Dezernenten zu unterzeichnen. ²Es wird dem/der Geprüften von der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor in einem Gottesdienst vor der Gemeinde ausgehändigt.

(5) Das Zeugnis ersetzt nicht die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 1 des Kirchenmusikgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten. ¹Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 20.10.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) vom 18. September 1972 außer Kraft.

Prüfungsbestandteile der C – Orgelprüfung

Anlage 1

Ein von einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin/einem hauptamtlichen Kirchenmusiker (A/B) als bestanden abgenommener Prüfungsgottesdienst (einschließlich Gemeindesingen) ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung.

1. Orgelspiel

1.1 Orgel-Literaturspiel

- Vortrag eines cantus-firmus-freien Stückes leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades
- Vortrag zweier Choralbearbeitungen verschiedener Stilepochen aus einer Liste von mindestens 6 erarbeiteten Stücken

Zeit ca. 15 Minuten

1.2 Liturgisches Orgelspiel (mit Vorbereitungszeit 1 Woche vor der Prüfung)

- improvisieren einer Intonation zu einem vorgegebenen Kirchenlied
- Spiel von Begleitsätzen nach dem Choralbuch zum EG

1 Begleitsatz zu einem liturgischen Gesang

1 Begleitsatz obligat c.f. im Sopran

- Spiel eines Begleitsatzes zu einem zeitgenössischen Kirchenlied
- ohne Vorbereitungszeit: eine Intonation zu einem vorgegebenen Kirchenlied
- ohne Vorbereitungszeit: Vom-Blatt-Spielen einiger Sätze aus dem Choralbuch zum EG

Zeit: ca. 15 Minuten

1.3 Vortrag eines Klavierstückes (fakultativ)

2. Orgel- und Literaturkunde

2.1 Elementare Orgel- und Registrierkunde

Die Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel. Die Prüfung soll vom Prüfungsinstrument ausgehen.

2.2 Kenntnis einfacher Orgelliteratur, Kirchenmusikgeschichte

Kenntnis von mindestens je drei Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit. Einordnung einiger Komponisten in die Epochen der Orgelmusik. Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde.

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

3.2 Rhythmusdiktat

3.3 Kenntnis der elementaren Harmonielehre

- Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einem gegebenen c.f.
- Niederschrift eines einstimmigen oder eines zweistimmigen Musikdiktates im einfachen Schwierigkeitsgrad
- Spielen von erweiterten Kadenz

3.4 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Spielen von Kadenz (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten mit bis zu zwei Vorzeichen und in enger Lage, ausgehend von der Quint-, Oktav- und Terzlage. Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten). Kenntnis von Akkordsymbolen. Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

3.5 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

4.1 Kenntnis des Gesangbuches (Hymnologie)

Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart. Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches. Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen. Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst. Vortrag eines geistlichen Liedes und eines liturgischen Gesanges.

4.2 Kenntnis der Gottesdienstordnung

Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr. Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung. In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

5. Theologische Information

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

Prüfungsbestandteile der C – Chorleitungsprüfung Anlage 2

1. Chorleitung (Prüfungsform: Chorprobe)

1.1 Elementare Stimmbildung

Atmung und Lockerung, einfache Einsingübungen.

1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes (vorbereitet)

Prüfungsmerkmal: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorsingen, Probenmethodik.

1.3 Gemeindesingen

Einüben eines unbekanntes Gemeindeliedes oder Kanons (vorbereitet)

Prüfungsmerkmale: Grad der Unabhängigkeit des Leiters/der Leiterin vom Buch, Anwendung methodischer Hilfen.

1.4 Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)

a) Singen dreier Kirchenlieder aus verschiedenen Epochen mit ausgewählten Strophen nach dem EG. Prüfungsmerkmale: Sinnvolle Atemführung, rhythmische Genauigkeit, richtige Tempowahl, Intonation, freies Anstimmen.

b) Singen von vier gebräuchlichen liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes

1.5 Vom-Blatt-Singen

Vom-Blatt-Singen eines Kirchenliedes oder einer einfachen Chorstimme.

1.6 Partiturspiel (vorbereitet)

Darstellen eines leichten Chorsatzes aus der Partitur, z.B. des Satzes aus 1.2. Im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.

1.7 Sprechen

Ein biblischer Text eigener Wahl mit Ankündigung. Prüfungsmerkmal: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

2. Methodik und Literaturkunde

2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik

Probenaufbau und -technik. Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Chorprobe stattfinden.

2.2 Kenntnis einfacher Chorliteratur, Kirchenmusikgeschichte

Kenntnis verschiedener Sammlungen. Einordnung einiger Komponisten in die Epochen der Chormusik. Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden. Umgang mit der Stimmgabel.

3.2 Rhythmusdiktat

3.3. Kenntnis der elementaren Harmonielehre

- Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einem gegebenen c.f.
- Niederschrift eines einstimmigen oder eines zweistimmigen Musikdiktates im einfachen Schwierigkeitsgrad
- Kenntnis von erweiterten Kadenz

3.4 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Spielen von Kadenz (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten mit bis zu zwei Vorzeichen und in enger Lage, ausgehend von der Quint-, Oktav- und Terzlage). Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten). Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Chorsatz. Kenntnis von Akkordsymbolen.

3.5 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen.

5. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde (Hymnologie)

Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr. Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung. Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart. In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

6. Theologische Information

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

1. Posaunenchorleitung (Prüfungsform: Posaunenchorprobe)

1.1 Bläserische Grundlagen

Kenntnis der körperlichen Abläufe bei Atmung, Tonerzeugung und Artikulation sowie Möglichkeiten der Optimierung, einfache Einblasübungen und ihre Effekte.

1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines Choralsatzes sowie eines freien Choralvorspielles/Bläserstückes mittleren Schwierigkeitsgrades (vorbereitet)

Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern. Prüfungsmerkmal: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorspielen oder Vorsingen, Probenmethodik.

1.3 Spielen von Bläserstimmen aus choralgebundener und freier Literatur im Violin- und Bassschlüssel (vorbereitet und vom Blatt)

Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung.

1.4 Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons (vorbereitet)

Prüfungsmerkmale: Grad der Unabhängigkeit des Leiters/der Leiterin vom Buch, Anwendung methodischer Hilfen.

1.5 Sprechen

Ein biblischer Text eigener Wahl mit Ankündigung. Prüfungsmerkmale: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

2. Methodik, Instrumenten- und Literaturkunde

2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik

Grundkenntnisse der Klangbildung, des Probenaufbaus und der Probentechnik.

Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Posaunenchorprobe stattfinden.

2.2. Instrumentenkunde

Die Instrumentenfamilien und deren klangliche Merkmale, Griff- bzw. Zugtechnik, Aufbau und Pflege sowie Mundstückwahl.

2.3 Kenntnis einfacher Posaunenchorliteratur, Kirchenmusikgeschichte

Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit. Einordnung einiger Komponisten in die Epochen der Musik. Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

3.2 Rhythmusdiktat

3.3. Kenntnis der elementaren Harmonielehre

- Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einem gegebenen c.f.
- Niederschrift eines einstimmigen oder eines zweistimmigen Musikdiktates im einfachen Schwierigkeitsgrad
- Kenntnis von erweiterten Kadenzen

3.4 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten). Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Satz.

3.5 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen.

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde (Hymnologie)

Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr. Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung. Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart. In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

5. Theologische Information

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

